

## Abschusstaxen Gamswild 2024/2025

Schusszeit: 01.08. – 15.12.

Landesjagd Pitztal

### Gamsbock

Jährling € 500,-

Ab 2 Jahre

Bis 59 Punkte werden je Punkt € 15,- verrechnet.

Ab 60 Punkte	€ 900,-	je weiterer Punkt	€ 40,-
Ab 80 Punkte	€ 1.700,-	je weiterer Punkt	€ 60,-
Ab 90 Punkte	€ 2.300,-	je weiterer Punkt	€ 80,-
Ab 95 Punkte	€ 2.700,-	je weiterer Punkt	€ 130,-

### Anzahlung Gamsbock

Klasse I und II € 1.300,-

Klasse III € 300,-



© Kolp Benedikt

### Gamsgeiß

Jährling € 400,-

Ab 2 Jahre

Bis 59 Punkte werden je Punkt € 15 verrechnet.

Ab 60 Punkte	€ 900,-	je weiterer Punkt	€ 40,-
Ab 80 Punkte	€ 1.700,-	je weiterer Punkt	€ 55,-
Ab 90 Punkte	€ 2.250,-	je weiterer Punkt	€ 75,-
Ab 95 Punkte	€ 2.625,-	je weiterer Punkt	€ 130,-

### Anzahlung Gamsgeiß

Klasse I und II € 1.050,-

Klasse III € 200,-



© Kolp Benedikt

## Gamsbock und Gamsgeiß

<b>Trophäen auskochen und bleichen</b>	€ 40,-/Stück
<b>Fehlschüsse</b> lt. Pkt. 7 der Richtlinie	€ 100,-
<b>Anschweißen ohne Zustandebringung</b>	Hälfte der Anzahlung

### Die endgültige Abschussrechnung umfasst:

1. die umseitig angeführten Abschusstaxen
2. die Taxen und Entgelten für allfällige Fehlschüsse, Hüttenbenützung, etc.  
(Bewertung nach deutsch-österr. Einheitsformel ohne Alterspunkte)

Bei der Messung von „einkruckigem“ Gamswild werden die Maße der längeren Krucke der Bewertung zugrunde gelegt.

Beträgt die Länge des kürzeren Schlauches weniger als 50 % so erfolgt ein Nachlass von 10 %.

Dies gilt nicht für Trophäen, die Teile der Krucke als Folge des Abschusses (Absturz etc.) verloren haben.

In diesem Fall werden die Maße ausgehend vom unversehrten Teil der Krucke oder aufgrund der Schätzung durch den Pirschführer festgelegt und die zu verrechnenden Punkte ermittelt.

Alle Messungen und Bewertungen erfolgen durch den Pirschführer nach der Erlegung bzw. durch die Jagdleitung nach Vorliegen der ausgekochten Trophäen. Sie gelten ausschließlich zur Berechnung der Abschusstaxen und nicht für jagdliche Trophäenbewertungen.

Allenfalls spätere, durch Dritte vorgenommene oder vom ursprünglichen Wert abweichende Bewertungen berechtigen in keinem Falle, Forderungen oder Ansprüche, welcher Art immer, abzuleiten.